

**Zeitschrift:** Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

**Herausgeber:** Verband Schweizerischer Privatschulen

**Band:** 17 (1944-1945)

**Heft:** 8

**Rubrik:** Privatschulen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

letzten Amtlichen Schulblatt des Kantons Bern ist von der Erziehungsdirektion ein Hinweis erschienen, der die Lehrer und Lehrerinnen aus Ortschaften mit längeren Herbstferien auffordert, Stellvertretungen zu übernehmen, weil infolge der vermehrten Truppenaufgebote ein beträchtlicher Mangel an Stellvertretern herrscht.

#### KANTON SOLOTHURN

Schul- und Erziehungsfragen. Im Septemberheft der „Grenchner Schul-Nachrichten“, in dem von den Schulbehörden herausgegebenen Publikationsorgan zur Erörterung von Schulfragen, wird das Thema behandelt: „Was halten Sie von den Frühjahrs-Examen?“ Zu dieser Frage, über welche die Schulbehörden zu Stadt und Land in den letzten Jahren öfters beraten mußten, äußern sich Lehrer verschiedener Kantone, aber auch der bernische und der solothurnische Erziehungsdirektor, die um ihre Ansicht in dieser Angelegenheit gebeten wurden, sowie Pfarrer und Eltern.

Das Resultat dieser Umfrage ist erstaunlich einheitlich, wenn natürlich auch allerlei Meinungsverschiedenheiten über die Art der Durchführung der Examen sich kundtaten. So möchte keiner der Votanten die eigentlichen Frühjahrssexamen missen; sie erblicken alle in den Examen eine bewährte Einrichtung, die wie keine andere geeignet ist, Schule und Elternhaus einander näher zu bringen. Jedoch darf das Examen nicht mehr eine „Inspektion“ im frühern gefürchteten Sinn sein, kein geistloses Abfragen von eingedrilltem Gedächtnisstoff, vielmehr ein gemeinsames Erarbeiten, eine schöne Schlußstunde, die wie jede andere Schulstunde den Schüler anregt und sein selbständiges Denken zeigen soll. Unser Volk, das stets ein starkes Interesse für die Schule zeigt, will die Klasse bei der Arbeit sehen. Die „Schulbesuchstage“, die man

manchenorts eingeführt hat, sind letzten Endes von den herkömmlichen Examentagen nicht sehr verschieden und erfüllen den gleichen Zweck: den Kontakt zwischen Schule und Elternhaus zu fördern.

Die Ansichten aller Votanten gehen dahin: Wo die Frühjahrsexamen noch bestehen, da schaffe man sie nicht ab, jedoch sollen sie umgestaltet werden, wo sie nicht befriedigen. Sie müssen sich wie jede andere Maßnahme auf dem Gebiete der Jugend-erziehung nach gesunden pädagogischen Gesichtspunkten richten. So sollen die erzieherisch wertvollen Momente der Examen weitergepflegt werden, aber auch dem Bedürfnis, das Schuljahr in einer schönen, frohen und festlichen Schlußstunde zu beenden, wie das kindliche Gemüt dies haben will, muß Rechnung getragen werden.

#### KANTON ST. GALLEN

Brennstoffmangel und Schulbetrieb. Der Schulrat der Stadt St. Gallen hat beschlossen, den Schulbetrieb im kommenden Wintersemester mit Ausnahme der verlängerten Winterferien im normalem Umfange durchzuführen und auf die in den vergangenen Wintern angeordnete Schließung von verschiedenen Schulhäusern solange als möglich zu verzichten.

#### KANTON ZÜRICH

Psychiatrische Kinderbeobachtungsstation. Kürzlich wurde die psychiatrische Kinderbeobachtungsstation „Brüschhalde“ in Männedorf dem Betrieb übergeben. Sie tritt an die Stelle der Stephansburg in Zürich, die 1921 als erste Anstalt dieser Art in der Schweiz eröffnet worden war. Für den Erwerb und die Einrichtung dieser Liegenschaft für den genannten Zweck wurden vom Kanton 471 000 Fr. aufgewendet. Sie wird etwa 40 Kindern Unterkunft bieten.

## Privatschulen

### Verband deutschschweizer. Erziehungsinstitute und Privatschulen

In Zürich fand am 28. Oktober unter dem Vorsitz von Dir. Dr. Lusser (St. Gallen) die ordentliche Generalversammlung des Verbandes deutschschweizerischer Erziehungsinstitute und Privatschulen statt. Im Mittelpunkt der Tagung standen die Referate von Dir. Bittel, Schweizerische Zentrale für Verkehrsförderung, Zürich, über „die Propagierung der schweizerischen Erziehungsinstitute und Privatschulen in der Nachkriegszeit“ und von Dir. Dr. Steiner (Zürich) über die projektierte „Verordnung zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung“. Aus der anschließenden Diskussion ergab sich erneut die Berechtigung und Notwendigkeit

einer zielbewußten Förderung des vom Krieg vielfach schwer betroffenen schweizerischen Privatschulwesens, zugleich aber der feste Wille, durchzuhalten und die hohe, in der Nachkriegszeit einzigartige Sendung der Schweiz als Land der Erziehung und Völkerverbindung weiterzuführen.

Im Zuge des statutarisch vorgeschriebenen Präsidialturnus wurden Herr Dir. W. Pfister (Oberägeri) als neuer Verbandspräsident gewählt und die Herren Dir. C. A. O. Gademann, Dr. Lusser und Dir. Maurer-Buser für eine weitere Amtsperiode im Vorstand bestätigt.

### Eine umstrittene Schulgründung

(Aus dem Bundesgericht)

Da in der Bundeshauptstadt zahlreiche Beamte französischer Sprache wohnen, wurde in diesen Kreisen seit einiger Zeit die Gründung einer Privatschule für Kinder französischer Zunge erwogen, wobei man aber staatliche und kommunale Hilfe in Anspruch nehmen wollte. Die zu diesem Zwecke gegründete Association des amis de l'é-

cole de langue française à Berne beantragte in einer dem Regierungsrat des Kantons Bern eingereichten Eingabe:

- a) zu beschließen, daß der Kanton Bern bereit sei, sich an der Gründung und am Betriebe der Schule zu beteiligen,
- b) unter dem Vorbehalt gleicher Beteiligung der

Eidgenossenschaft, der Gemeinde Bern und der Association eine jährliche Subvention von einem Viertel der betreffenden Kosten, für das erste Schuljahr 11 400 Fr. zu bewilligen.

Die Kosten der Privatschule wären daher nur zu einem Viertel aus privaten Mitteln bestritten worden. Da die Schulgründung bei der untersten Klasse beginnen, die Schule aber alljährlich um eine Klasse bis zum vollständigen Primar- und Sekundarschulunterricht ausgebaut werden sollte, wäre das Beitragsviertel von ungefähr 11 400 Fr. alljährlich um 3 800 Fr. bis auf 34 200 Fr. angestiegen. Der Regierungsrat, der auch die Wünschbarkeit der Schulgründung kritisch beleuchtete, wies das Beitragsgesuch ab, worauf die Association und 6 Einwohner beim Bundesgericht staatsrechtlichen Rekurs wegen Willkür, Rechtsverweigerung und rechtsungleicher Behandlung, also wegen Verletzung von Art. 4 BV einreichten.

In seinem Rekursentscheid läßt das Bundesgericht (staatsrechtliche Abteilung) die Frage offen, ob die als Rekurrenten auftretenden sechs Personen, die eine Verletzung in ihren verfassungsmäßigen Rechten nicht näher begründet hatten zur Beschwerde legitimiert wären.

Das abgewiesene Beitragsgesuch stützt sich auf Art. 14 des bernischen Lehrerbesoldungsgesetzes:

„Zum Zwecke der Ausrichtung von außerordentlichen Staatsbeiträgen wird ein jährlicher Kredit bis Fr. 100 000.— in den Voranschlag aufgenommen und vom Regierungsrat verteilt. Außerordentliche Beiträge sollen erhalten:

a) besonders schwer belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft, namentlich für Neu- und Umbauten von Schulhäusern, Neuerrichtungen von Schulklassen, Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln, sowie in abgelegenen Gegenden für Gewährung von Bergzuschlägen an die Lehrerbesoldungen;

b) besondere öffentliche oder private Schulen, die mit Rücksicht auf Wegschwierigkeiten oder Sprachverhältnisse bestehen oder errichtet werden.“

Die Beschwerde macht geltend, daß hier die in lit. b angeführten Voraussetzungen der Sprachverhältnisse für die Ausrichtung von Beiträgen zutrefte und sie verweist auf den „imperativen“ Wortlaut, wonach Beiträge unter den genannten Voraussetzungen ausgerichtet werden „sollen“ (französisch „obtiendront“). Demgegenüber teilt das Bundesgericht die Auffassung des Regierungsrates, wonach unter den im Gesetze erwähnten Voraussetzungen Beiträge ausgerichtet werden dürfen, ein Rechtsanspruch an deren Ausrichtung aber den daran interessierten Personen oder Körperschaften nicht zusteht. In Art. 14 sind Subventionen vorgesehen, also Zuwendungen des Staates an einen außerhalb der Staatsverwaltung erfüllten Zweck, die nicht von einer direkten Gegenleistung abhängig sind und denen weder durch Verfassung noch durch Gesetz, Verordnung oder Vertrag ein anderer Charakter verliehen werden kann (Schweizerische statistische Mitteilungen Jg. 1924, Heft 2, Seite 4). Die Gewährung von Subventionen ist ein einseitiger Hoheitsakt des Staates und sowohl der Kreis der Unterstützungsberechtigten als der Inhalt des Beitrages werden einseitig vom Staate bestimmt. Den Personen oder Körperschaften, die die Voraussetzungen erfüllen, steht es frei, sich

um die Subvention zu bewerben oder nicht, doch ist ihnen jede Einwirkung auf die Ausgestaltung der Verhältnisse, auf Gewährung oder Höhe der Subventionen versagt (BGE 52 II 398, 62 II 398). Kann aber der Staat nach seinem Ermessen die Subvention gewähren oder verweigern, so begründet auch Art. 14 des bernischen Lehrerbesoldungsgesetzes keine Verpflichtung des Kantons zur Ausrichtung des Beitrages und keinen Rechtsanspruch auf Subvention derjenigen Gemeinden oder Schulen, welche die im Gesetze aufgezählten Bedingungen erfüllen.

An diesem Charakter der Subvention kann der von der Beschwerde betonte „imperative“ Wortlaut der Gesetzesbestimmung nichts ändern. Zudem war diese auch nicht dazu ausersehen, einen Rechtsanspruch der Interessenten auf Unterstützung zu schaffen. Art. 14 des Lehrerbesoldungsgesetzes ist nämlich an die Stelle von Paragraph 28 des bernischen Primarschulgesetzes von 1928 getreten. Jene Bestimmung lautete dahin, daß außerordentliche Beiträge an Privatschulen ausgerichtet werden „dürfen“, und als dann im neuen Gesetzesartikel an Stelle des „dürfen“ ein „sollen“ trat, war man bei der Beratung darüber einig, daß dadurch am früheren Rechtszustand nichts geändert werde.

Demnach ist Art. 14 lit. b des Lehrerbesoldungsgesetzes nicht willkürlich angewendet worden, und wo kein Rechtsanspruch besteht, kann auch keine Rechtsverweigerung erfolgt sein. Die Regierung konnte nach ihrem Ermessen über Gewährung oder Verweigerung des Beitrages beschließen, und die Beschwerde hat nicht behauptet, daß von dieser Ermessungsbefugnis pflichtwidriger Gebrauch gemacht würde.

Die Beschwerde behauptet, in andern Fällen seien unter gleichen Bedingungen die Beiträge ausgerichtet worden, so daß hier eine rechtsungleiche Behandlung, also wiederum ein Verstoß gegen Art. 4 BV vorliege. Es wird in diesem Zusammenhang auf die den „Täuferschulen“ des Berner Jura gewährten Beiträge hingewiesen. Durch das Primarschulgesetz von 1894 wurde nämlich die Unterstützung der deutschsprachlichen Privatschulen ermöglicht, die dort von Wiedertäufern gegründet worden waren. Die Behauptung geht aber gänzlich fehl, daß es sich um gleiche Verhältnisse gehandelt habe, wie sie beim Gesuche der Beschwerdeführer vorlagen. Dies ergibt sich schon aus dem Umstand, daß der durch Art. 14 zur Verfügung gestellte Kredit insgesamt nur 100 000 Fr. beträgt und zum größten Teil für die in lit. a genannten Gemeinden in Anspruch genommen wird, während für die laut lit. b unterstützten Schulen nach der Vernehmlassung des Berner Regierungsrates nur 6000 Fr. verwendet werden. Dies zeigt deutlich, daß lit. b nur auf die Unterstützung kleiner Privatschulen zugeschnitten ist, nicht auf solche Verhältnisse, wie sie bei der Errichtung einer französischsprachlichen Schule in der Bundeshauptstadt vorlägen. Von einer rechtsungleichen Behandlung kann bei der Verweigerung der Subvention nicht gesprochen werden; denn die Ungleichheit der Behandlung wird durch die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse gerechtfertigt.

Der staatsrechtliche Rekurs wurde daher einstimmig abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden konnte (Urteil vom 7. September).